



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1763 e d. Landeshauptstadt München Dülferstr. (nördl.), beiderseits Blodigstr. u. beiderseits Wellenkampstr. (Teiländerung d. Bebauungspläne Nr. 536 u. Nr. 1440) v. 6. Juni 2006</i>	197
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1791 d. Landeshauptstadt München Ruppertstr., Tumblingerstr., Bahnlinie, Lindwurmstr. (Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1654) v. 31. Mai 2006</i>	198
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1871 d. Landeshauptstadt München Ludwigsfelder Str. (südl.) - Hackersiedlung - v. 6. Juni 2006</i>	198
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1930 a d. Landeshauptstadt München Siemensallee (nördl.), verlängerte Hofmannstr. (beiderseits), verlängerte Kistlerhofstr. (südl.), Baierbrunner Str. (westl.) Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 303 a, Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 506) v. 6. Juni 2006</i>	199
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1950 d. Landeshauptstadt München Rupert-Mayer-Str. (südl.), Koppstr. (westl.) v. 31. Mai 2006</i>	199
<i>Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 17 Obergiesing Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1983 Giesinger Bahnhofplatz (südl.), Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westl.), Chiemgaustr. (nördl.), Schwanseeestr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1586)</i>	200
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 06.06.2006</i>	200
<i>Bekanntgaben wegerechtl. Verfügungen</i>	202
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	203

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 1763 e der Landeshauptstadt München  
Dülferstraße (nördlich), beiderseits Blodigstraße und bei-  
derseits Wellenkampstraße (Teiländerung der Bebauungs-  
pläne Nr. 536 und Nr. 1440)  
vom 6. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.02.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 e als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. Juni 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 1791 der Landeshauptstadt München  
Ruppertstraße, Tumblingerstraße, Bahnlinie,  
Lindwurmstraße  
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1654)  
vom 31. Mai 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 09.11.2005 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1791 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Mai 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 1871 der Landeshauptstadt München  
Ludwigsfelder Straße (südlich) – Hackersiedlung -  
vom 6. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1871 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. Juni 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 1930 a der Landeshauptstadt München  
Siemensallee (nördlich), verlängerte Hofmannstraße  
(beiderseits),  
verlängerte Kistlerhofstraße (südlich), Baierbrunner Straße  
(westlich)  
Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 303 a,  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 506)  
vom 6. Juni 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.05.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. Juni 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 1950 der Landeshauptstadt München  
Rupert-Mayer-Straße (südlich), Koppstraße (westlich)  
vom 31. Mai 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.05.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1950 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

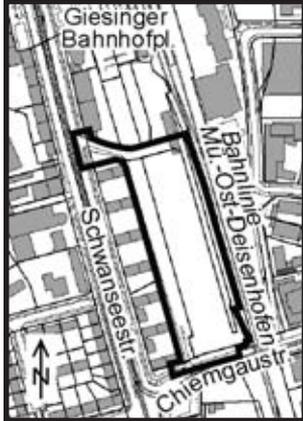
München, 31. Mai 2006

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bauleitplan**

**- Aufstellungsbeschluss -**

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1983 Giesinger Bahnhofplatz (südlich), Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich), Chiemgaustraße (nördlich), Schwanseestraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1586)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 31.05.2006 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern sowie den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1983 aufzustellen.

Der genannte Planungsumgriff liegt im Geltungsbereich des seit 20.08.2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1586, der als Art der baulichen Nutzung entlang der Bahnlinie Gewerbegebiet (GE), westlich daran anschließend Allgemeines Wohngebiet (WA) und entlang der Chiemgaustraße Kerngebiet (MK) festsetzt.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Grundeigentümerin erwies sich eine Verwirklichung des festgesetzten Gewerbegebietes entlang der Bahnlinie als nicht möglich, da sich für diese Bebauung zwar verschiedene Interessenten gemeldet hatten, eine Vermietung bzw. Veräußerung letztlich jedoch nicht zustande kam.

Ferner wurde für den Bereich des Kerngebietes entlang der Chiemgaustraße ein konkreter Nutzer gefunden, der dort so schnell wie möglich ein Gebäude für private Lagernutzung (Selfstorage) errichten möchte, das jedoch in Teilen vom geltenden Bebauungsplan Nr. 1586 abweicht.

Die Grundeigentümerin hat deshalb den Antrag gestellt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1586 dahingehend zu ändern, dass die festgesetzte Art der baulichen Nutzung entlang der Bahnlinie von gewerblicher Nutzung (GE) in Wohnen (WA), entsprechend der westlich daran angrenzenden Wohnnutzung geändert, der Bauraum im Kerngebiet MK 4 entlang der Chiemgaustraße nach Norden aufgeweitet und die zulässigen Grund- und Geschossflächen in den einzelnen Baugebieten aufgrund der geänderten Zielvorstellungen angepasst werden. Die übrigen wesentlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1586, wie die Art der Nutzung ent-

lang der Chiemgaustraße, die Höhenentwicklung, die Erschließung der Baugebiete und die Lage und Größe der Grünflächen sollen annähernd unverändert beibehalten werden.

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung wird in einem Parallelverfahren entsprechend geändert.

München, 1. Juni 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Freistellung  
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 06.06.2006 - Az. : 61190 Paw (5503 - 10,075) zur Freistellung einer Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes.

**Freistellungsbescheid**

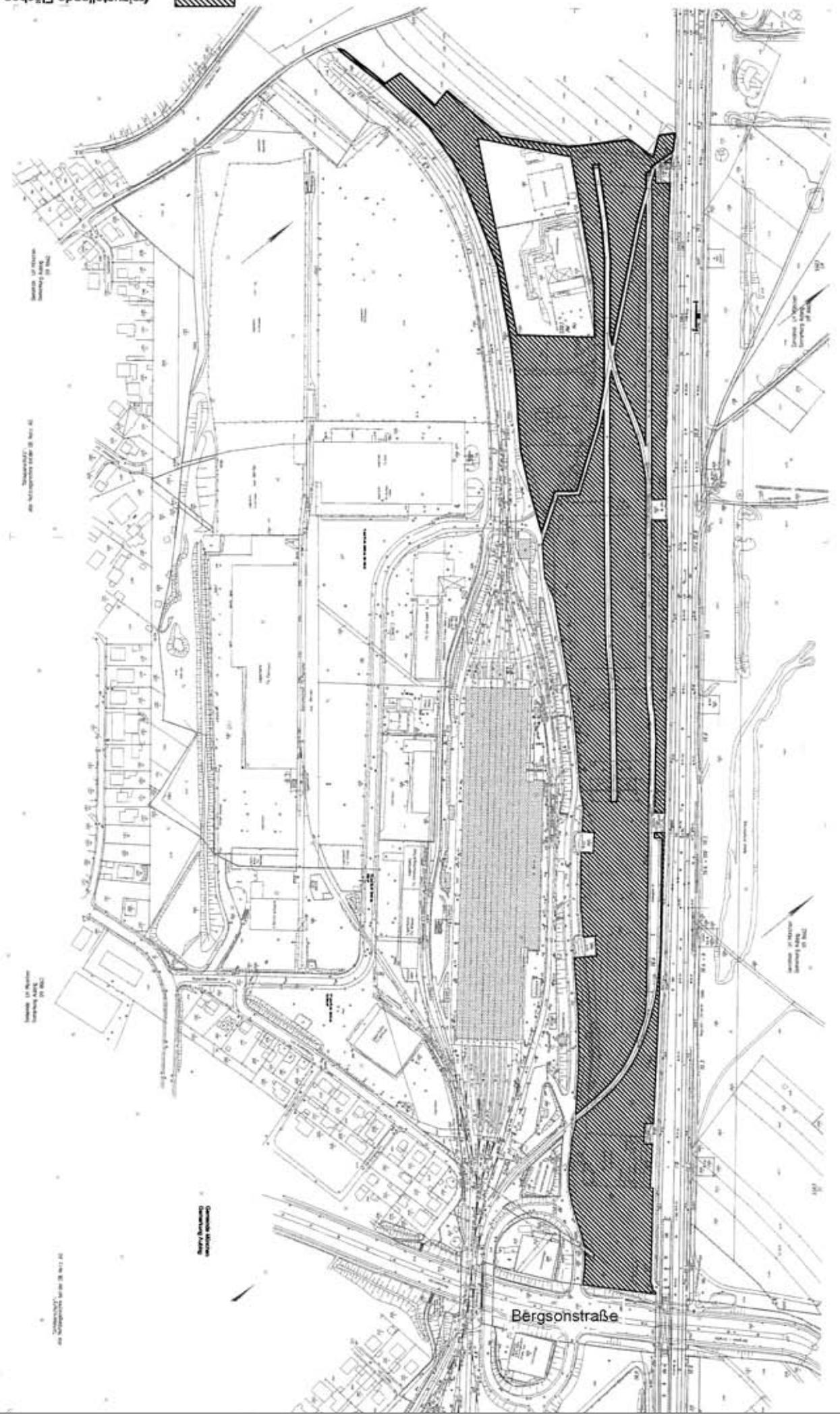
1. Eine Teilfläche des Flurstückes Nummer 2458/3 (Größe ca. 376 m<sup>2</sup>), die Flurstücke Nummer 2458/5 (Größe ca. 11 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/7 (Größe ca. 5 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/5 (Größe ca. 2.906 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/10 (Größe ca. 132 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/12 (Größe ca. 3.431 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/26 (Größe ca. 2.887 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/18 (Größe ca. 4.872 m<sup>2</sup>), Nummer 2450/4 (Größe ca. 1.386 m<sup>2</sup>), eine Teilfläche des Flurstückes Nummer 2449 (Größe ca. 117 m<sup>2</sup>), die Flurstücke Nummer 2452/16 (Größe ca. 13.328 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/28 (Größe ca. 3.612 m<sup>2</sup>), Nummer 2452 (Größe ca. 11.958 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/27 (Größe ca. 4.747 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/30 (Größe ca. 3.631 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/13 (Größe ca. 2.811 m<sup>2</sup>), Nummer 2453 (Größe ca. 5.234 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/12 (Größe ca. 2.608 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/21 (Größe ca. 590 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/1 (Größe ca. 15.952 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/31 (Größe ca. 226 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/29 (Größe ca. 219 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/11 (Größe ca. 1.723 m<sup>2</sup>), Nummer 2452/2 (Größe ca. 4.133 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/2 (Größe ca. 394 m<sup>2</sup>), Nummer 2451/14 (Größe ca. 9.635 m<sup>2</sup>), Nummer 2108/8 (Größe ca. 1.148 m<sup>2</sup>) und Nummer 2451/24 (Größe ca. 1 m<sup>2</sup>) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Aubing, Bahn-Strecke 5503, München Hauptbahnhof – Augsburg Hauptbahnhof, Bahn-km 10,075 bis Bahn-km 11,295 links der Bahn werden zum 21.06.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 07.03.2006.

(Zur Bekanntmachung der Entwidmung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient der vorgenannte Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

**Hinweis**

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Soweit Flurstücke nur zum Teil freigestellt werden (Flurstück Nr. 2458/3 und 2449) ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug der Teilung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

freizustellende Flächen



Grundriss 1:100  
Lageplan

Bergsonstraße

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
Arnulfstraße 9-11  
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt  
Vorgebirgsstraße 49  
53119 Bonn

eingelegt wird.

**Hinweis**

Eine Ausfertigung des Entwidmungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 109) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 6. Juni 2006

Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle München  
Im Auftrag  
gez. Dr. Gronemeyer

zur Ortsstraße **Gustav-Landauer-Bogen** (Teilstrecke/Südseite) zwischen Straßenknick nach Norden (= km 0,192) und Therese-Studer-Straße (= km 0,332)

zur Ortsstraße **Felix-Fechenbach-Bogen** (Teilstrecke/Nordseite) zwischen Therese-Studer-Straße (= km 0,000) und Straßenknick nach Süden (= km 0,140)

zum "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg" **Felix-Fechenbach-Bogen** (Teilstrecke/Westseite) zwischen Straßenknick nach Süden (= km 0,140) und 53,00 m südlich davon (= km 0,193)

zur Ortsstraße **Felix-Fechenbach-Bogen** (Teilstrecke/Südseite) zwischen Straßenknick nach Norden (= km 0,193) und Therese-Studer-Straße (= km 0,332)

zur Ortsstraße **Rosa-Aschenbrenner-Bogen** (Gesamtstrecke) zwischen Therese-Studer-Straße (im Norden) (= km 0,000) und Therese-Studer-Straße (im Osten) (= km 0,192)

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24. Juli 2006 eingesehen werden.

München, 20. Juni 2006

Baureferat  
Verwaltung und Recht

---

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:**

**Für den 4. Stadtbezirk**

Nachfolgend genannte Straßenstrecken werden mit Wirkung zum 21.06.2006 wie folgt gewidmet:

zur Ortsstraße **Therese-Studer-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Ackermannstraße (= km 0,000) und Deidesheimer Straße (= km 0,686)

zur Ortsstraße **Gustav-Landauer-Bogen** (Teilstrecke/Nordseite) zwischen Therese-Studer-Straße (= km 0,000) und Straßenknick nach Süden (= km 0,148)

zum "beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg" **Gustav-Landauer-Bogen** (Teilstrecke / Westseite) zwischen Straßenknick nach Süden (= km 0,148) und 44,00 m südlich davon (= km 0,192)

---

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:**

**Für den 22. Stadtbezirk**

Die Teilstrecke des **Roggensteiner Weges** zwischen 182,00 m südlich der Emmeringer Straße (= km 0,182) und 30,00 m östlich der Grabenstraße (= km 0,247) und die Teilstrecke der **Lindacher Straße** zwischen 288,00 m südlich der Denkenhofstraße (= km 0,288) und südlicher Grundstücksgrenze Flst. 378/2 (= Anwesen Haus Nr. 5) (= km 0,301) werden mit Wirkung zum 21.06.2006 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. Juli 2006 eingesehen werden.

München, 20. Juni 2006

Baureferat  
Verwaltung und Recht

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Wlotzke, Otfried und Ulrich Preis: Betriebsverfassungsgesetz. Kommentar. - 3. Aufl. - München: Beck, 2006. XXX, 1044 S. ISBN 3-406-51648-3 € 59.-**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Betriebsverfassungsgesetz. Die Autoren orientieren sich an der BAG-Rechtsprechung. Zentrale Themen des Werks sind Betriebsratswahl und Betriebsvereinbarungen; Rechte des Betriebsratsmitglieds; Zuständigkeit des Gesamt- und des Konzernbetriebsrats; Mitbestimmung bei Arbeitszeit und Entgeltleistungen, Einstellung, Versetzung und Kündigung; Mitbestimmung über Interessenausgleich und Sozialplan bei Betriebsänderungen; Auswahlrichtlinien bei Kündigung.

In der Neuauflage mit Stand Oktober 2005 sind alle wichtigen Neuerungen enthalten, vor allem die Einarbeitung von „Hartz III“ sowie des Gesetzes zu Reformen am Arbeitsmarkt, ferner die Umstrukturierung von Arbeitgeberleistungen durch Betriebsvereinbarung und die Mitbestimmung des Betriebsrats in der betrieblichen Altersversorgung und bei Gruppenarbeit.

---

**Schmitt, Joachim; Robert Hörtnagl und Rolf-Christian Stratz: Umwandlungsgesetz. Umwandlungssteuergesetz. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXVI, 1827 S. ISBN 3-406-53542-9 € 144.-**

Der Kommentar erläutert Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht und behandelt alle Rechtsformen. Das Werk orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Praxis.

Die Neuauflage ist auf dem Rechtsstand vom 1.7.2005 und berücksichtigt alle Änderungen des Handels- und Steuerrechts, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, zur Europäischen Gesellschaft mit Kommentierung der umwandlungsrechtlichen Vorschriften der SE-VO. Neu erläutern die Autoren das Spruchverfahrensgesetz. Das BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen zum Umwandlungssteuergesetz auf Grund der Änderungen durch das Steuersenkungsgesetz und das Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts ist eingearbeitet.

---

**Baugesetzbuch. Kommentar. Begründet von Hans Schrödter. Bearb. von Rüdiger Breuer ... - 7., völlig neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2006. XL, 2184 S. ISBN 3-8006-3176-8 € 230.-**

Dieses Standardwerk gewährleistet eine anschauliche Kommentierung, die auf die Bedürfnisse des Rechtsalltags ausgerichtet ist, aber auch wissenschaftlichen Anforderungen genügt.

Die Neuauflage verarbeitet vollständig das am 20.7.2004 in Kraft getretene Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau). Davon betroffen sind 84 Paragraphen des Baugesetzbuches. Neu sind insbesondere die Umweltprüfung aller Bauleitpläne, das Baurecht auf Zeit, die Streichung der Teilungsgenehmigung, ein vereinfachtes Umlegungsverfahren, Änderungen bei der Zulassung bestimmter Vorhaben im Innen- und Außenbereich sowie die Themenbereiche "Stadtumbau" und "Soziale Stadt".

Rechtsprechung und Literatur wurden bis Mitte 2005 ausgewertet. Auf das umfangreiche Rechtsprechungsverzeichnis der Voraufgabe wurde aus Platzgründen verzichtet.

---

**Wolf, Helmut: Personalvertretungsrecht des Bundes. Rechtssicherheit für Personalräte und Personalverantwortliche; mit CD-ROM: Erläuterungen, Entscheidungen, Vorschriften, Vordrucke und Musterschreiben. - 2., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2006. 176 S. 1 CD-ROM. ISBN 3-8029-1868-1 € 29.-**

Das Werk erläutert das Personalvertretungsrecht und setzt Schwerpunkte bei folgenden Themen:

- Aufgaben der Gewerkschaften im Rahmen des Personalvertretungsrechts
- Rechte und Pflichten des Personalrates und seiner einzelnen Mitglieder
- Geschäftsführung der Personalvertretung
- Beteiligungsrechte und -möglichkeiten der Personalvertretung
- Verfahren bei Nichteinigung (Einigungsstelle)
- Personalversammlung
- Personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren.

Im Anhang sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und einschlägige Verordnungen abgedruckt. Die beiliegende CD-ROM ermöglicht durch Textverknüpfungen, Volltextrecherche sowie das elektronische Stichwortverzeichnis einen schnellen Zugriff auf aktuelle Urteile und Beschlüsse, auf die in den Erläuterungen Bezug genommen wird. Zudem enthält die CD-ROM weitere Vorschriften sowie Musterschreiben und Vordrucke für die Arbeit in der Personalvertretung.

---

**Praxiskommentar zum Urheberrecht. Hrsg. von Artur-Axel Wandtke und Winfried Bullinger. - 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XXVII, 1910 S. ISBN 3-406-53423-6 € 158.-**

Die Autoren erläutern das Urheberrecht sehr anwendungsbezogen. Neben dem Urheberrechtsgesetz wird auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, das geltende Kunsturhebergesetz, das urheberrechtsbezogene Insolvenzrecht und die urheberrechtliche Situation im Gefolge des Einigungsvertrags behandelt. Besonders im Blickfeld hat das Werk die Fragen der Praxis zum Urheberrecht in den elektronischen Medien. Sie werden zeitgemäß und auf dem Stand der Technik beantwortet.

Die Neuauflage berücksichtigt die Diskussion um den „Korb 2“, den Multifunktionsgeräte-Streit, das neue Wettbewerbs- und Geschmacksmusterrecht. Eingegangen wird auch auf Zweifelsfragen der digitalen Werknutzung. Im Entstehen begriffene Nutzungsformen wie Handy-TV werden ebenfalls

berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt zu Fragen der Insolvenz im Zusammenhang mit dem Urheberrecht. Auf die bevorstehende Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG zum Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks u.a. gehen die Autoren ausführlich ein. Die Neuauflage vereinigt den Haupt- und Ergänzungsband der 1. Auflage wieder in einem Band.

---

**Groß, Wolfgang: Kapitalmarktrecht. Kommentar zum Börsengesetz, zur Börsenzulassungs-Verordnung, zum Wertpapierprospektgesetz und zum Verkaufsprospektgesetz. - 3., vollständig überarb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2006. XVI, 392 S. ISBN 3-406-54021-X € 88.-**

Die Kommentierung erläutert in vier Teilen die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungswerke des Börsenwesens prägnant und verständlich: Börsengesetz, Börsenzulassungs-Verordnung, Wertpapierprospektgesetz und Verkaufsprospektgesetz. Die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union werden dabei berücksichtigt. Das Werk bezieht die für die Praxis entscheidenden Ausführungsbestimmungen, Verlautbarungen und Erläuterungen der Börsen, ihrer Organe und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel ein. Durch das Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetz mit seinem neuen Wertpapierprospektgesetz hat sich das Kapitalmarktrecht fundamental geändert. Die Neuauflage bietet eine erste komplette Kommentierung zum neuen Wertpapierprospektgesetz und erläutert die Novellierungen von Verkaufsprospektgesetz, Börsengesetz und Börsenzulassungs-Verordnung. Erfasst sind auch die Änderungen durch neuere Kapitalmarktgesetze wie das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz vom 21.6.2002 und das Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28.10.2004. Vertieft behandelt werden auch folgende Aspekte: das Verhältnis der Börse zu ihrem Trägerunternehmen; die alternativen Handelssysteme; Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen; gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Fragen des Delisting.

**Bönker, Christian und Martin Lailach: Praxisleitfaden Immobilienrecht. - München: Beck, 2006. XVII, 251 S. ISBN 3-406-53877-0 € 29,50.**

Die Neuerscheinung bereitet die Grundlagen des Immobilienrechts systematisch und praxisbezogen auf. Anhand von zahlreichen Fallbeispielen erläutern die Autoren - auch für juristische Laien - in der Praxis häufig auftretende Fallgestaltungen. Zudem werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Am Ende eines jeden Abschnittes kann mit Hilfe der weiterführenden Literaturangaben das Wissen vertieft werden.

---

**Stummel, Dieter: Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht. Deutsch - Englisch. - 3. Aufl. - München: Beck, 2006. X, 485 S. 1 CD-ROM. ISBN 3-406-53711-1 € 78.-**

Die zweisprachige Formularsammlung zum Handels- und Gesellschaftsrecht enthält vollständige englische Übersetzungen der gängigsten deutschen Verträge und Formulare: Handelsregisteranmeldungen, Vertriebsverträge, Gesellschaftsverträge, Kaufverträge und Schiedsvertrag. Zudem wird auf alternative Formulierungen hingewiesen. Die Neuauflage wurde um Formulare wie zur Anmeldung einer englischen Limited, einem arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrag sowie Aufhebungsvertrag und Darlehensverträge erweitert. Sämtliche Verträge sind auf der beiliegenden CD-ROM enthalten und können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Ein zweisprachiges Glossar von Begriffen und Ausdrücken rundet das Werk ab.